

VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



01.2025

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu



AUFSÄTZE

„Best Practice“ – eine Bestandsaufnahme von Ansätzen für die erfolgreiche Einführung eines Tax CMS im Mittelstand
von Tobias Kiehl, MBA/LL. M. Taxation, Bremen 5

Die Zukunft von Biogasnetzanschlüssen im Rahmen der Energie- und Wärmewende
von RA Thorben Kloppenburg, Bielefeld und Thorsten Roll, Saarbrücken 10

WIRTSCHAFTSRECHT

Vergaberecht

OLG Celle: Geltung der vergaberechtlichen Grundsätze für Strom- und Gasnetze auch für Wasserkonzessionen?
Anmerkung von Ass.Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen 14

Energiewirtschaftsrecht

BGH: Lieferantenausfall bei Mittelspannungskunden
Anmerkung von RA Dr. Karsten Rauch, Wuppertal 16

OLG Düsseldorf: Entgeltanspruch für vermiedene Netzentgelte ist auf 10 Jahre befristet 19

STEUERRECHT

Umsatzsteuer

BFH: Unentgeltliche Wärmelieferungen aus unternehmerischen Gründen an andere Unternehmer für deren unternehmerische Tätigkeit; Entnahmebesteuerung; Bemessungsgrundlage
Anmerkung von Finanzw. Daniel Bahn, Bad Kissingen 22

ARBEITSRECHT

Bundesarbeitsgericht urteilt zur Kündigung eines Triebfahrzeugführers: Arbeitgeberpflicht zur Verhältnismäßigkeit 26

BUCHBESPRECHUNGEN

27

IM FOCUS

EuGH zum Begriff der Kundenanlage

Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

EuGH zum Begriff der Kundenanlage

DokNr. 25082193

Mit seinem Urteil vom 28. 11. 2024 – Rs. C-293/23 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens über den Begriff der sog. „Kundenanlage“ im deutschen Energierecht i. S. d. § 3 Nr. 24a EnWG entschieden. Der EuGH stellt klar, dass die nationale Begriffsschöpfung der Kundenanlage von der Reichweite des unionsrechtlichen Begriffs des Verteilernetzes im Sinne der sog. Elektrizitätsbinnenmarktlinie (Richtlinie EU 2019/944) nicht abweichen darf und die in dieser Richtlinie für die Netzbetreiber vorgesehenen Pflichten nicht durch die Einstufung einer Anlage als „Kundenanlage“ nach deutschem Recht entfallen dürfen. Der EuGH trifft damit auch eine grundsätzliche Aussage zur Regelungssystematik der deutschen Netzregulierung im Verhältnis zu ihrem unionsrechtlichen Rahmen und könnte manche Betreiber von dezentralen Versorgungslösungen wie Quartierslösungen, Mieterstrommodellen, privaten und gewerblichen Eigenversorgungsmodellen zu Anpassungen zwingen.

Im Vorlageverfahren stritt ein Energieversorger mit dem Netzbetreiber über den Anschluss einer spezifischen Energieversorgungsanlage als Kundenanlage an das örtliche Verteilernetz. Der BGH legte dem EuGH die Frage vor, ob den Betreiber einer Energieanlage dann keine Pflichten eines Verteilernetzbetreibers treffen, wenn er die Energieanlage anstelle des bisherigen Verteilernetzes betreibt (also im Rahmen einer Kundenanlage), um mittels in einem BHKW erzeugten Stroms mehrere Wohnblöcke mit bis zu 200 vermieteten Wohneinheiten und mit einer jährlichen Menge an durchgeleiteter Energie von bis zu 1.000 MWh zu versorgen.

Nach dem EuGH sind die maßgeblichen Kriterien, um festzustellen, ob ein Netz ein Verteilernetz im Sinne der Richtlinie 2019/944 ist, die Spannungsebene der weitergeleiteten Elektrizität (jedenfalls Niederspannung) und die Kategorie von Kunden, für die die weitergeleitete Elektrizität bestimmt ist. Die Definition der Kundenanlage in § 3 Nr. 24a EnWG als Ausnahme vom regulierten Verteilernetz widerspreche diesen europäischen Vorgaben. Zwar sehe die Richtlinie die Möglichkeit einer Ausnahme vom regulierten Verteilernetz vor. Die Anforderungen für diese Ausnahmen (z. B. Bürgerenergiegemeinschaften, kleines isoliertes Netz) seien durch die Definition der Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24a EnWG allerdings nicht erfüllt. Diese Regelung sei vielmehr geeignet, eine nicht unerhebliche Anzahl von Einrichtungen vom Anwendungsbereich der den Verteilernetzbetreibern obliegenden Verpflichtungen auszunehmen, obwohl diese Einrichtungen Anlagen betreiben, die unstreitig dazu dienen, Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung, die zum Verkauf an Kunden bestimmt ist, weiterzuleiten.

Kundenanlagen unterliegen nicht den Entflechtungsvorgaben des EnWG und auch Netzentgelte werden für ihre Nutzung nicht erhoben. Dies bedeutet für Betreiber eine erhebliche Erleichterung und ermöglicht so eine wirtschaftlich attraktive dezentrale Eigenversorgung jenseits der regulatorischen Vorgaben für Verteilernetze. Nach der neuen Rechtsprechung des EuGH muss nun geprüft werden, ob nicht viele dezentrale Versorgungslösungen, die bisher als (regulierungsrechtlich privilegierte) Kundenanlage betrieben wurden, eigentlich ein Verteilernetz darstellen und künftig alle Regelungen für Verteilernetzbetreiber erfüllen müssen, angefangen mit der Genehmigungspflicht bis hin zu den Melde- und Publikationspflichten. Auch eine netzentgelt- und umlagefreie Lieferung bliebe dann verwehrt.

– MS –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin